



KANTON
NIDWALDEN

LANDRAT

FINANZKOMMISSION

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 04, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 13. Juli 2015

Teilrevision des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs (Verkehrsgesetz, ÖVG); Mitbericht der Finanzkommission

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Landrätinnen und Landräte

Die Finanzkommission hat an der Sitzung vom 2. Juli 2015 die Teilrevision des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs (Verkehrsgesetz, ÖVG) in Anwesenheit von Baudirektor Hans Wicki, Direktionssekretär Urs Achermann und Hanspeter Schüpfer, Leiter Fachstelle Öffentlicher Verkehr und Projektentwicklung, beraten. Die Kommission hat auch den Landratsbeschluss über die kantonalen Schwellenwerte im öffentlichen Verkehr behandelt. Gestützt auf Art. 23b des Landratsgesetzes erstattet die Finanzkommission folgenden Mitbericht.

Teilrevision des Verkehrsgesetzes

Mit der Teilrevision des Verkehrsgesetzes werden die öV-Strategie des Kantons umgesetzt und die notwendigen Anpassungen an das geänderte Bundesrecht vorgenommen.

Die wesentlichste bundesrechtliche Neuerung betrifft die Neuregelung der Finanzierung und des Ausbaus der Bahninfrastruktur gemäss der FABI-Vorlage. Aus einem Bahninfrastrukturfonds (BIF) werden Betrieb, Unterhalt und der künftige Ausbau des Eisenbahnnetzes finanziert. Das Verkehrsgesetz kann daher bezüglich der Investitionen in Kapitel III. wesentlich vereinfacht werden. Die weiteren kantonalen Investitionsbeiträge wurden in den Artikeln 29-30b den neuen Gegebenheiten angepasst. Die Finanzkommission unterstützt die neuen Regelungen zu den Investitionen, wie auch die Zuständigkeitsregelung zu der vom Bund neu vorgeschriebenen Ausschreibungsplanung in Art. 15.

Zur Umsetzung der öV-Strategie sah die Vorlage des Regierungsrates zuhanden der Vernehmlassung wesentliche Neuerungen vor, insbesondere ein gesetzlich verankertes Controlling und eine finanzielle Beteiligung der Gemeinden an einzelnen Linien. In der Vernehmlassung wurde vor allem die finanzielle Beteiligung der Gemeinden abgelehnt und in der Folge

hat der Regierungsrat diese aus der Vorlage gestrichen. Die Finanzkommission kam zum Schluss, dass eine Rückweisung der Vorlage zwecks Durchführung einer erneuten Vernehmlassung nicht angezeigt ist, da die Gemeinden grundsätzlich entlastet werden.

Die Finanzkommission begrüsst die dem Landrat nun vorgelegte Vorlage mit dem Controlling-System und der Festlegung der beiden Schwellenwerte. Die Finanzkommission ist jedoch der Ansicht, dass im Gesetz noch Präzisierungen bzw. Korrekturen vorzunehmen sind, damit das System wie vorgesehen umgesetzt werden kann.

Die Finanzkommission stellt folgende Anträge:

Art. 8 Abs. 3 Kantonale Schwellenwerte

Die Festlegung der Schwellenwerte in einem Landratsbeschluss und der Beschluss über den Rahmenkredit sind zwei gesonderte Prozesse, die in der Regel zeitgleich vom Landrat behandelt werden. Die Schwellenwerte sollten sinnvollerweise nicht alle zwei Jahre angepasst, sondern für eine längere Periode festgelegt werden. Die Rahmenkredite werden meistens auf eine kürzere Dauer festgelegt. In der Vergangenheit hat man diese sogar jährlich festgelegt. Der Regierungsrat stellt in seinem Bericht künftige Rahmenkredite mit einer Dauer von zwei Jahren in Aussicht.

Die Formulierung gemäss der Vorlage des Regierungsrates hätte zur Folge, dass immer mit dem Rahmenkredit auch die Schwellenwerte neu festgelegt werden. Damit der tatsächlichen Situation Rechnung getragen werden kann und die Schwellenwerte mit der unterschiedlichen Zeitdauer der Rahmenkredite synchronisiert werden können, beantragen wir folgende Formulierung:

„3 Der Landrat legt die kantonalen Schwellenwerte für mindestens vier Jahre und in der Regel gleichzeitig mit dem Rahmenkredit gemäss Art. 19 fest.“

Art. 14 Abs. 2 Ziff. 2 2. Massnahmen

Das in Art. 14 Abs. 2 vorgesehene Ampelsystem wird im Bericht ausführlich erläutert. Eine Linie wird zur Streichung beantragt, wenn im letzten Jahr die Farbe der Ampel rot ist. Dies trifft zu, wenn beide Schwellenwerte nicht erreicht werden. Wird nur ein Schwellenwert nicht erreicht, so ist die Ampel gelb, was für die Beurteilung durch den Landrat als grün gewertet wird (vgl. Bericht S. 12). Die Formulierung in Art. 14 Abs. 2 Ziff. 2 ist daher nicht korrekt. Die Finanzkommission beantragt diese Ziffer wie folgt zu formulieren:

„2. im letzten Jahr beide kantonalen Schwellenwerte nicht erreicht wurden.“

Art. 14 2. Massnahmen neuer Absatz 2

Der Regierungsrat führt im Bericht zu den Auswirkungen auf die Gemeinden aus (Kapitel 6.2 auf S. 27), dass diese eigenständig den Entscheid fällen können, ob sie Abgeltungen an Verkehrslinien leisten, welche eingestellt werden sollen. Mit diesen Beiträgen soll offenbar erreicht werden, dass der Kostendeckungsgrad erhöht und damit der Schwellenwert wieder erreicht wird (also die Ampel auf grün gestellt). Die Finanzkommission ist der Ansicht, dass für diese Art der Beiträge der Gemeinden eine gesetzliche Grundlage im Verkehrsgesetz fehlt. Sie beantragt daher einen neuen Absatz 2 wie folgt aufzunehmen, welcher den Gemeinden die Möglichkeit gibt, mit Beiträgen den Kostendeckungsgrad zu erhöhen:

„2 Die Gemeinden können Beiträge leisten, die als Einnahmen des Verkehrsangebotes gelten und zu einer Erhöhung des Kostendeckungsgrades führen.“

Erreicht eine Verkehrslinie beide Schwellenwerte nicht, ist es im Interesse des Kantons und der Gemeinden, dass Massnahmen ergriffen werden, um einerseits den Kostendeckungsgrad zu erhöhen und andererseits die Angebotseffizienz zu steigern. Dabei steht nicht im Vordergrund, dass weitere öffentliche Gelder in die Verkehrslinie gesteckt werden. Diese Ziele sollen in erster Linie mit anderen Massnahmen erreicht werden, wie Anpassung der Streckenführung, des Fahrplans, der Anzahl Kurspaare usw. Zusätzliche finanzielle Mittel durch die Gemeinden sollen die letzte Massnahme darstellen, um eine Verkehrslinie weiterhin bestellen zu können.

Es ist klar festzuhalten, dass diese Beiträge der Gemeinden abzugrenzen sind von den anderen Kompetenzen bzw. Aufgaben der Gemeinden gemäss Verkehrsgesetz, wie Ortsverkehr (Art. 4), einschliesslich der Mitfinanzierung der Abgeltung (Art. 9 Abs. 2), oder der Bestellung von zusätzlichen Verkehrslinien oder Verkehrsangeboten (Art. 12).

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat mit 10:0 Stimmen bei 1 Enthaltung auf die Teilrevision des Verkehrsgesetzes einzutreten, die Anträge der Finanzkommission zu unterstützen und die Teilrevision des Verkehrsgesetzes zu beschliessen.

Landratsbeschluss über die kantonalen Schwellenwerte im öffentlichen Verkehr

Die Finanzkommission hat sich eingehend mit der Festlegung der Schwellenwerte auseinandergesetzt. Es ist sehr anspruchsvoll, die Schwellenwerte unter Nachachtung des gesamten öV-Angebotes angemessen festzulegen. Der Vorschlag des Regierungsrates orientiert sich an den aktuellen Zahlen. Dabei erreichen nicht alle Verkehrslinien die Schwellenwerte, wobei eine Buslinie mit den aktuellen Zahlen beide Schwellenwerte nicht erreicht. Der Vorschlag zeigt somit auf, welche Verkehrslinien kritisch zu beurteilen sind und entsprechenden Handlungsbedarf haben.

Die Finanzkommission begrüsst das Controlling-System und unterstützt in der Mehrheit den Antrag des Regierungsrates. Die Kommissionsmehrheit geht davon aus, dass mit geeigneten Massnahmen bei allen aktuellen Linien die Schwellenwerte erreicht werden können und die Verkehrslinien grundsätzlich Bestand haben, wobei man sich nicht vor einer allfälligen Aufhebung verschliesst.

Eine Minderheit beantragt dem Landrat, die Schwellenwerte bei den Buslinien gemäss der Vernehmlassungsvorlage festzulegen. Diese sah eine Minimalvorgabe und eine Zielvorgabe vor. Der Vorschlag des Regierungsrates sieht für Bahn, Bus, Luftseilbahn und Schiff Schwellenwerte zwischen der ursprünglichen Minimalvorgabe und der Zielvorgabe vor. Die Kommissionsminderheit beantragt, dass bei den Buslinien der Schwellenwert entsprechend dem minimalen Kostendeckungsgrad festgelegt wird.

Minderheitsantrag:

1. Schwellenwert; a) Kostendeckungsgrad

| | | |
|-----|-------------------|------------|
| Bus | 11-20 Kurspaare | 20 Prozent |
| Bus | über 20 Kurspaare | 30 Prozent |

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat mit 7:4 Stimmen den Landratsbeschluss über die kantonalen Schwellenwerte im öffentlichen Verkehr gemäss Antrag des Regierungsrates zu beschliessen.

Freundliche Grüsse
FINANZKOMMISSION



Viktor Baumgartner
Präsident



lic. iur. Armin Eberli
Landratssekretär